



Sitzung vom

11. Februar 2019

Mitgeteilt den

12. Februar 2019

Protokoll Nr.

93

Festsetzung des Referenztarifs für ausserkantonale, nicht medizinisch bedingte, stationäre Behandlungen der Akutspitäler gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG ab 1. Februar 2019

1. Ausgangslage

- 1.1 Nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherte Personen können für die stationäre Behandlung unter den Spitälern, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital), frei wählen.

Bei nicht medizinisch bedingten, stationären Behandlungen (Wahlbehandlungen) in einem ausserkantonalen, nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführten Listenspital haben der Versicherer und der Wohnkanton gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} Satz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 831.10) die Vergütung anteilmässig höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt, zu übernehmen. Der entsprechende, bereits bestehende Tarif eines Listenspitals des Wohnkantons wird als Referenztarif bezeichnet.

- 1.2 Gemäss Beschluss der Regierung vom 22. Januar 2018 (Protokoll Nr. 35) übernimmt die öffentliche Hand 55 Prozent der Kosten der zwischen den kantonalen Listenspitälern und den Krankenversicherern für das Jahr 2019 geltenden Pauschalen für stationäre Behandlungen.

Die Beteiligung der öffentlichen Hand an der nach Referenztarifen zu bestimmenden Vergütung für ausserkantonale, stationäre Wahlbehandlungen richtet sich gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG in Verbindung mit Art. 49a KVG und Art. 18

Abs. 1 des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, BR 506.00) nach demselben von der Regierung festgelegten Prozentsatz.

2. Erwägungen

- 2.1 Im KVG fehlt eine Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung der Referenztarife. Diese Gesetzeslücke wurde vom Bundesverwaltungsgericht dahingehend geschlossen, dass es die Kantonsregierung als zuständig für die Festlegung der Referenztarife erklärt hat (vgl. BVGE 2013/17 E. 2.5).

Die Festlegung von Referenztarifen für ausserkantonale, stationäre Wahlbehandlungen von Bündner Patientinnen und Patienten liegt somit in der Zuständigkeit der Regierung.

- 2.2 Soweit für die gleiche Leistung unterschiedliche Tarife zwischen den Listenspitälern des Wohnkantons und den Krankenversicherern vereinbart beziehungsweise hoheitlich festgesetzt wurden, stellt sich die Frage, welcher dieser Tarife als Referenztarif für die entsprechenden ausserkantonalen Wahlbehandlungen anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu vergegenwärtigen, dass die Regelung in Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG im Kontext der KVG-Revision betreffend die neue Spitalfinanzierung steht (vgl. BVGE 2013/17 E. 2.4.3). Mit dieser zielte der Gesetzgeber insbesondere auf eine Stärkung des interkantonalen Wettbewerbs sowie auf eine Kosteneindämmung zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab (vgl. Botschaft KVG-Revision vom 15. September 2004, BBl 2004 S. 5569 und 5587).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den jeweils tiefsten für einen Leistungsbereich zwischen den Listenspitälern des Wohnkantons und den Krankenversicherern geltenden Tarif als Referenztarif für die entsprechenden ausserkantonalen Wahlbehandlungen festzulegen.

- 2.3 Der Basisfallwert (Baserate) bezeichnet den Betrag, der im DRG-System für einen Behandlungsfall bezahlt wird, dessen Kostengewicht 1.0 beträgt.
- In dem von der Regierung mit Beschluss vom 4. September 2018 (Protokoll Nr. 687) genehmigten Tarifvertrag zwischen dem Bündner Spital- und Heimverband und den durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherern wurde für die Regionalspitäler Davos, Oberengadin, Schiers, Surselva, Thusis, Unterengadin, Surses, San Sisto, Val Müstair und Bregaglia ab 2019 eine Baserate von 9'640 Franken vereinbart. Zur Abrechnung der stationären Leistungen der Regionalspitäler gegenüber den übrigen Krankenversicherern liegen für das Jahr 2019 noch keine weiteren definitiven Tarife vor.

Der Referenztarif für ausserkantonale, nicht medizinisch bedingte, stationäre Behandlungen im Bereich der Akutsomatik ist entsprechend ab dem 1. Februar 2019 auf 9'640 Franken festzulegen.

Gestützt auf die Erwägungen und auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

beschliesst die Regierung:

1. Für ausserkantonale, nicht medizinisch bedingte, stationäre Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Graubünden für die betreffende Behandlung, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons, werden rückwirkend ab dem 1. Februar 2019 von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand anteilmässig (45 Prozent Krankenversicherer/55 Prozent öffentliche Hand) bis auf Weiteres die für das entsprechende Spital geltenden Tarife vergütet, höchstens aber folgende Referenztarife:

Referenztarif Akutsomatik

Fall mit SwissDRG Schweregrad 1.0 (Baserate)	Fr. 9'640
----------------------------------------------	-----------

2. Gegen diesen Entscheid kann in analoger Anwendung von Art. 53 KVG innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder deren Vertretung zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3. Mitteilung an den Bündner Spital- und Heimverband BSH, Gürtelstrasse 56, 7000 Chur, an den Bündner Ärzteverein, Herr Dr. Marc Tomaschett, St. Martinsplatz 8, Postfach 688, 7002 Chur, an tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, an die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich, an die CSS Kranken-Versicherung AG, Tribtschenstrasse 21, 6005 Luzern, an die Finanzkontrolle, an das Gesundheitsamt und an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit zur Publikation des Beschlusses im Amtsblatt des Kantons Graubünden.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin